

Witwenversorgung im Wohlfahrtsfonds

In der Erweiterten Vollversammlung am 29.6.2011 wurde unter anderem eine Änderung des Ausmaßes der Witwenversorgung beschlossen. Im Folgenden soll diese Änderung näher beleuchtet werden. Über die grundsätzliche Struktur der Witwenversorgung haben wir in Heft 5/2010 (September-Oktober) berichtet.

Eine Umfrage unter den österreichischen Landesärztekammern hat ergeben, dass das (relative) Ausmaß der Witwen- und Witwerversorgung im Burgenland zu den höchsten zählt. Die meisten übrigen Landesärztekammern sind dazu übergegangen, die maximale Höhe auf 60% der Grund- und Ergänzungsleistung der Altersversorgung zu begrenzen. Die Grenze von 60% ist im Ärztegesetz vorgesehen. Darüber hinaus kann lt. ÄrzteG bei guter Finanzlage des Wohlfahrtsfonds eine Leistung in Höhe von maximal 75% erbracht werden.

Als weiterer Anlassfall der Änderung dient die Klage einer geschiedenen Witwe mit Unterhaltsanspruch in einem anderen Bundesland, die aufgrund des Bezuges der Witwe aus aufrechter Ehe in Höhe von 65% nur 35% erhalten hätte. Da aber im Ärztegesetz die Leistung in Höhe von 60% zugunsten der Witwe aus aufrechter Ehe vorgesehen ist, hat sie mit dem Argument, dass eine höhere Witwenleistung als 60% rein freiwillig sei, als geschiedene Witwe 40% verlangt und zugesprochen bekommen. Die Belastung des Wohlfahrtsfonds entstand daher durch die Gewährung von Leistungen im Ausmaß von 105%.

Um einer ähnlichen Entwicklung im Burgenland vorzubeugen und auch entsprechend dem eingeschlagenen Kurs der langfristigen Wertsicherung der Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds soll das Ausmaß der Leistung an die Witwe aus aufrechter Ehe mit (letztendlich) 60% begrenzt werden. Als Folge der Kürzung des Anspruches der Witwe, wurde auch das Ausmaß der Leistung an die geschiedene Witwe entsprechend angepasst. Im Sinne einer Übergangsregelung und in Wahrung des Vertrauensschutzes werden die Leistungshöhen jeweils mit 1.1. eines jeden Jahres um 1%, insgesamt um 5%, gekürzt, sodass im Jahr 2016 die endgültige Höhe erreicht wird.

Natürlich wird zur Wahrung wohlverworbener Rechte in bestehende bzw. auch in der Übergangsphase zuerkannte Witwenversorgungen nicht eingegriffen; diese bleiben daher unverändert.

In der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 29.6.2011 lautet § 38 der Satzung des Wohlfahrtsfonds:

Ausmaß der Witwen-(Witwer)versorgung

- (1) Die Witwen-(Witwer)versorgung beträgt
- a) bei Zuerkennung bis zum 31.12.2011 65 vH,
 - b) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2012 bis zum 31.12.2012 64 vH,

- c) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2013 bis zum 31.12.2013 63 vH,
- d) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2014 bis zum 31.12.2014 62 vH,
- e) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2015 bis zum 31.12.2015 61 vH und
- f) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2016 60 vH

der Grund- und Ergänzungsleistung der Altersversorgung gem. § 31 oder der Invaliditätsversorgung gem. § 33, die dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes gebührt hat oder gebührt hätte.

(2) Die Zusatzleistung zur Witwen-(Witwer)versorgung gebührt nur dann, wenn die dafür vorgesehenen Beitragsanteile entrichtet wurden. Sie beträgt

- a) bei Zuerkennung bis zum 31.12.2011 65 vH,
- b) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2012 bis zum 31.12.2012 64 vH,
- c) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2013 bis zum 31.12.2013 63 vH,
- d) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2014 bis zum 31.12.2014 62 vH,
- e) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2015 bis zum 31.12.2015 61 vH und
- f) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2016 60 vH

der Zusatzleistung zur Alters- oder Invaliditätsversorgung, die der Teilnehmer im Zeitpunkt seines Ablebens erhalten hat oder erhalten hätte.

(3) Die Witwen-(Witwer)versorgung und die Versorgung des früheren Ehegatten oder eingetragenen Partners dürfen zusammen

- a) bei Zuerkennung bis zum 31.12.2011 100 vH,
- b) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2012 bis zum 31.12.2012 98 vH,
- c) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2013 bis zum 31.12.2013 96 vH,
- d) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2014 bis zum 31.12.2014 94 vH,
- e) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2015 bis zum 31.12.2015 92 vH und
- f) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2016 90 vH

des Betrages nicht übersteigen, auf den der verstorbene Kammerangehörige Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehegatten oder eingetragenen Partners ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen-(Witwer)versorgung mehrerer früherer Ehegatten oder eingetragener Partner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist kein(e) anspruchsberechtigte(r) Witwe(r) vorhanden, dann ist die Versorgung des früheren Ehegatten oder eingetragenen Partners so zu bemessen, als ob der Kammerangehörige eine(n) anspruchsberechtigte(n) Witwe(r) hinterlassen hätte.